

§22

Archiv und Bücherei

(1) Jeder Abgeordnete kann die Akten des Archivs einsehen und die Bücherei in Anspruch nehmen.

(2) Die Einsichtnahme dritter Personen in die Akten des Archivs sowie die Veröffentlichung von Akten durch Abgeordnete oder dritte Personen kann nur vom Präsidium gestattet werden.

§23

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlußfassung durch die Länderkammer in Kraft.